



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.973/5-I/1/84

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
 Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellaungnahme

Dr. Franzl	GESETZENTWURF
96	GE/19.84
Datum:	5. OKT. 1984
Verteilt:	1984-10-08

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) und den Entwürfen oder Durchführungsverordnungen dazu, zu übermitteln.

Wien, am 28. September 1984
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schuberth

25 Beilage W
 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.973/5-I/1/84

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittel-
gesetz);
Entwürfe der Durchführungsverordnungen;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

5.10.1984

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) und den Entwürfen der Durchführungsverordnungen dazu, die mit Schreiben vom 23.7.1984, Zl. 11.150/10-I/1/84 sowie vom 24.8.1984, Zl. 11.150/18-I/1/84 übermittelt wurden, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines

Es scheint zweifelhaft, ob der gesamte Entwurf auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" gestützt werden kann, wie dies in den Erläuterungen behauptet wird. Die abschließende Beurteilung dieser Frage bleibt jedoch dem BKA-VD vorbehalten.

Soweit Teile des Entwurfes - die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften - zweifellos ihre Grundlage im Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" finden, stellt sich die Frage, ob derartige Bestimmungen überhaupt in den Entwurf aufgenommen werden sollten.

- 2 -

Das UWG, das als umfassende gesetzliche Wettbewerbsregelung auch auf Düngemittel anzuwenden ist, enthält in seinem verwaltungsrechtlichen Teil in den §§ 32 ff Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, die flexible Regelungen im Verordnungsweg ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Vollziehungsklausel dieses Gesetzes (§ 43 UWG) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft daher schon aufgrund der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, den Wettbewerb mit Düngemitteln zu regeln. Wie in den Erläuterungen zu § 10 des Entwurfes ausgeführt wird, wurde von dieser Möglichkeit auch bereits Gebrauch gemacht. Es wird jedoch nicht begründet, warum trotz dieser Ermächtigungen im UWG eine besondere gesetzliche Regelung als erforderlich angesehen wurde. Nach ho. Ansicht scheinen diese Regelungen im Hinblick auf die umfassenden Vorschriften des UWG entbehrlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollten die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften viel mehr aus dem Entwurf gestrichen werden. Als gesetzliche Regelungen, die vom UWG abweichen, würden sie eine Reihe von Zweifelsfragen aufwerfen, inwieweit den Vorschriften des UWG durch sie materiell derogiert wurde, und würden überdies zu einer Zersplitterung des Wettbewerbsrechts führen.

Da dem ho. Ressort gemäß dem Abschnitt G, Z. 6 des 2. Teiles der Anlage zu § 2 BMG die umfassende Kompetenz in "Wettbewerbsangelegenheiten" zukommt, wäre es im übrigen zweckmäßiger gewesen, wenn das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits früher zur Klärung dieser grundsätzlichen Fragen an das ho. Bundesministerium herangetreten wäre.

Eine Erörterung erst im Begutachtungsverfahren wäre in diesem Fall nicht mehr notwendig gewesen.

- 3 -

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1 Abs. 2:

Das letzte Wort sollte statt "ist" richtig "sind" lauten.

Zu § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 2 Z. 2:

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes sind nicht zu dieser Bestimmung, sondern im Anschluß an die Ausführungen zu § 1 Abs. 8 angeführt, ohne daß dies begründet wird.

Nach Ansicht des ho. Ressorts schiene es jedoch aus systematischen Gründen ohnehin zweckmäßiger, die Regelung des § 2 Abs. 2 Z. 2 in den § 1 Abs. 8 aufzunehmen.

Zu den §§ 2 Abs. 2 Z. 1, 9, 10 Abs. 4 sowie zu § 3 der Kennzeichnungsverordnung:

Es scheint nicht verständlich, warum zunächst in § 1 Abs. 3 des Entwurfes der Begriff "Wirtschaftsdünger" eigens definiert, im Entwurf selbst aber nicht verwendet wird.

Es wird daher angeregt, die Wendung "Düngemittel im Sinne des § 1 Abs. 3" durch diesen Begriff zu ersetzen.

Zu § 2 Abs. 3:

Das erste Wort sollte statt "Bodenhilfstoffe" richtig "Bodenhilfsstoffe" lauten.

Zu § 3:

In der zweiten Zeile sollte es statt "ist" richtig "sind" lauten.

Zu § 4 (Überschrift) und § 5 (Einleitungssatz):

Im Sinne einer einheitlichen Begriffsbildung sollte nicht bloß von "Antrag", sondern besser von "Antrag auf Zulassung" gesprochen werden.

Zu § 5:

Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, daß sich die Regelung in der Z. 2 nur auf Anträge auf Zulassung bezieht. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung besser etwa wie folgt zu formulieren:

- 4 -

"§ 5. Der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind Nachweise über die darin angeführten Angaben anzuschließen. Dem Antrag auf Zulassung sind überdies unentgeltlich Proben des Düngemittels beizufügen. Deren Menge muß zu einer verlässlichen Überprüfung des Düngemittels ausreichen."

Zu § 10 und zum Entwurf der Kennzeichnungsverordnung:

1.) Die Verordnungsermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 (...kann, soweit es zum Schutz vor Täuschung erforderlich ist,") und im letzten Satz des Absatzes 4 ("Bei Kultursubstraten kann") scheinen zu unbestimmt und daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

2.) Der Begriff "Handelsbezeichnung" im § 10 Abs. 1 Z. 2 ist zu unbestimmt und sollte präzisiert werden.

3.) Zwischen dem Gesetzesentwurf und dem Verordnungsentwurf bestehen Abweichungen bei einzelnen Formulierungen:

- a) Der Gesetzesentwurf verwendet die Termini "deutlich lesbar", "unverwischbar" und "Begleitpapier", der Verordnungsentwurf hingegen:
"deutlich sichtbar und lesbar", "dauerhaft" und "Rechnung, Lieferschein oder Warenbegleitpapier".
- b) Der Gesetzesentwurf verwendet weiters die Formulierung "unverpackt" und "verpackt" bzw. "in Packungen oder Behältnissen", während es im Verordnungsentwurf "lose" bzw. "in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen" lautet.

4.) Zu § 2 Abs. 1 Z. 5 des Verordnungsentwurfes:

Da der Unterschied zwischen "Düngemittelerzeuger" und "Herstellerfirma" unklar ist und die Wendung "Angabe der Herstellerfirma mit vollem Namen" einen Pleonasmus darstellt, wird angeregt, diese Bestimmung besser wie folgt zu fassen:

"5. Name (Firma) und volle Anschrift des Düngemittelerzeugers, bei eingeführten Düngemitteln auch des Importeurs".

Zu § 15 Z. 1:

Hier sollten die letzten Worte statt "...von Proben gestatten," richtig "...von Proben zu gestatten," lauten.

- 5 -

Zu § 15 Z. 5:

Statt "mit dem Betriebsverhältnissen" sollte es richtig "mit den Betriebsverhältnissen" lauten.

Zu § 21 Abs. 1:

Im Rahmen dieser Schlußbestimmung ist lediglich vorgesehen, daß Düngemittel, für welche eine Anmeldung oder ein Antrag auf Zulassung bis zu einem bestimmten Termin erfolgte, bis zur rechtskräftigen Erledigung eines entsprechenden Verfahrens in Verkehr gebracht werden dürfen. Liegt aber schließlich eine schriftliche Bekanntgabe der Registernummer oder eine Zulassung vor, ist mangels Übergangsbestimmungen auch allen übrigen Anforderungen des Gesetzes, insbesondere den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

Aus ho. Sicht werden daher auch Übergangsbestimmungen für erforderlich gehalten, die es ermöglichen, daß Düngemittel bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch in Verpackungen und unter Kennzeichnungen in Verkehr gebracht werden dürfen, die den vorgeschlagenen Regelungen nicht entsprechen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 28. September 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

